

# RS OGH 1988/10/13 12Os116/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1988

## Norm

StGB §302 Abs1

WeinG 1961 §25 ff

## Rechtssatz

Der staatliche Anspruch auf Vornahme effizienter betrieblicher Kontrollen durch den Bundeskellereinspektor (§§ 25 ff WeinG 1961) entspricht den Kriterien eines konkreten öffentlichen Rechtes. Der Hauptzweck der im Rahmen der Weinaufsicht vorzunehmenden Überwachungsmaßnahmen liegt nicht im Bereich des Sanktionswesens, sondern auf dem Gebiet der Prävention, weshalb schon der Entfall der Überwachung sich auf den Verkehr mit Wein nachteilig auswirken kann und schon Beeinträchtigungen des materiellen Zwecks einer Überprüfung eine Rechtsschädigung darstellen. Die Frage, ob eine pflichtgemäße (Überwachungstätigkeit) Tätigkeit des Bundeskellereinspektors zu Beanstandungen nach dem WeinG geführt hätte, ist demnach irrelevant.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 116/88  
Entscheidungstext OGH 13.10.1988 12 Os 116/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0082733

## Dokumentnummer

JJR\_19881013\_OGH0002\_0120OS00116\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)